

Gebührenordnung der DLRG OG Angerland e.V.

vom 02.07.2025

Herausgeber

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Nordrhein
Bezirk Kreis Mettmann
Ortsgruppe Angerland e.V.

Geschäftsstelle

Postfach 10 40 38
40851 Ratingen

Homepage:

<https://angerland.dlrg.de>

E-Mail:

info@angerland.dlrg.de

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	3
§ 1	Change Log	3
§ 2	Allgemeines / Geltungsbereich.....	3
II.	MITGLIEDSCHAFT	4
§ 3	Mitgliedsbeiträge	4
§ 4	Einzelmitgliedschaften	5
§ 5	Familienmitgliedschaften	5
§ 6	Körperschaften	6
III.	GEBÜHREN	7
§ 7	Ausbildungsgebühren	7
§ 8	Teilnehmerbeiträge.....	8
§ 9	Kurse / Lehrgänge	9
§ 10	Veranstaltungen.....	9
§ 11	Gutschriften / Entschädigungen	10
IV.	SONSTIGES	11
§ 12	Wechsel aus einer anderen Gliederung	11
§ 13	Jugend	11
§ 14	Fahrt- und Reisekosten	12
§ 15	Sonderregelungen.....	13
§ 16	Inkrafttreten	13

I. ALLGEMEINES**§ 1 Change Log**

Folgend sind die Änderungen in dieser Gebührenordnung hinterlegt:

21.06.2025	Anpassung an Vorstandbeschlüsse vom 14.05.2025
25.04.2025	Anpassung §§ 3 ff. Beiträge, § 11 „Gutschriften / Entschädigungen“, § 14 „Fahrt- und Reisekosten“, § 16 „Inkrafttreten“
05.02.2025	Erweitern des § 9 „Kurse / Lehrgänge“ um den Punkt 4 für den Bereich der Aquafitness. Anpassung der Erste-Hilfe-Gebühren unter § 9 Absatz 1 auf 40,00 Euro.
03.02.2023	Einfügen eines Change Log zur Nachverfolgung der Änderungen.
03.02.2023	Entfall der Erwachsenen-Ausbildungsgebühr (§ 6) von 17,00 Euro. Anpassung der Ausbildungsgebühr für alle Mitglieder auf 15,00 Euro.
03.02.2023	Einfügen des § 14 „Fahrt- und Reisekosten“
03.02.2023	Einfügen des § 6 „Körperschaften“. Regelung für die Mitgliedschaft von Schulen, Vereinen und Firmen.
03.02.2023	Anpassung § 9 „Kurse / Lehrgänge“. Gebührenanpassung für Erste-Hilfe-Kurse und Gebühren für Mitglieder aus Körperschaften.

§ 2 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Die Gebührenordnung regelt die Festsetzung der Gebühren in der DLRG Ortsgruppe Angerland e.V.
2. Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Angerland e.V. und die Geschäftsordnung der DLRG gehen dieser Gebührenordnung vor.
3. Die Gebührenordnung wird laufend aktualisiert und an die bestehenden Beschlüsse des Vorstandes, der Geschäftsordnung der DLRG und der Satzung der DLRG Ortsgruppe Angerland e.V. angepasst.
4. Um das Lesen zu vereinfachen, wird nur die männliche Form benutzt. Alle erwähnten Positionen und Funktionen können von allen Menschen mit entsprechender Qualifikation und Berechtigung wahrgenommen werden. Helfer, Mitglieder oder Teilnehmer jeden Geschlechts werden weder diskriminiert, noch vernachlässigt. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht eine tragende Säule in unserem Verein, ohne die eine harmonische und sachgerechte Erfüllung eines Vereinslebens nicht möglich wäre.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Sie werden gemäß Vereinssatzung zum 31.01. eines jeden Jahres fällig.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von den Mitgliedern festgelegt. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages kann gemäß Satzung nur durch die Ortsgruppentagung verabschiedet werden.
3. Eine Mitgliedschaft in der DLRG kann ab der Geburt wirksam werden. Sie endet gemäß Vereinssatzung durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
4. Für die Neuaufnahme in den Verein wird eine einmalige Anmeldepauschale für **jedes** Mitglied erhoben, sofern nicht § 11 Abs. 4 dieser Gebührenordnung greift. Die Anmeldepauschale wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag abgerechnet:
 - a. Anmeldepauschale (einmalig) 10,00 €
5. Barzahler in der DLRG Ortsgruppe Angerland e.V. sind Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag und/oder ihre Ausbildungsgebühr nicht durch ein entsprechendes Lastschriftmandat zugestimmt haben, sondern per Barzahlung oder Überweisung ihre Beiträge begleichen. Barzahler bekommen einmal jährlich eine Rechnung zur Begleichung zugeschickt.
Für den Mehraufwand wird zusätzlich eine jährliche Bearbeitungsgebühr fällig:
 - a. Barzahlergebühr (jährlich) 5,00 €
6. Im Falle eines fehlgeschlagenen Zahlungsvorgang mittels Einzugs im Verschulden des Mitglieds, behält sich die DLRG OG Angerland vor die angefallenen Gebühren in Rechnung zu stellen.
7. Der Mitgliedsbeitrag muss immer komplett für ein Kalenderjahr entrichtet werden. Er kann nicht anteilig berechnet oder zurückerstattet werden.

§ 4 Einzelmitgliedschaften

1. Kinder und Jugendliche in der DLRG sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben. Darüber hinaus wird das Mitglied in der DLRG als Erwachsener bezeichnet.
2. Bis zum 31.12.2025 werden Einzelmitgliedschaften wie folgt jährlich abgerechnet:
 - a. Kinder und Jugendliche 25,00 €
 - b. Erwachsene 30,00 €
3. Ab dem 01.01.2026 werden Einzelmitgliedschaften wie folgt jährlich abgerechnet:
 - c. Kinder und Jugendliche 35,00 €
 - d. Erwachsene 40,00 €
4. Eine Umstellung auf den Erwachsenenbeitrag erfolgt automatisch. Das Mitglied wird hierüber nicht informiert.

§ 5 Familienmitgliedschaften

1. Eine Familienmitgliedschaft ist von der Bundesebene der DLRG wie folgt definiert worden:
 - a. Die Höhe des Familienbeitrages muss mindestens zwei Erwachsenenmitgliedsbeiträgen entsprechen.
 - b. Um eine Familienmitgliedschaft geltend zu machen, muss eine der folgenden Kriterien vorliegen:
 - Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner mit mindestens einem **minderjährigen** Kind, die zusammen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
 - Alleinerziehende mit mindestens zwei **minderjährigen** Kindern, die zusammen in häuslicher Gemeinschaft leben.
2. Bis zum 31.12.2025 werden Familienmitgliedschaften wie folgt jährlich abgerechnet:
 - a. Familienmitgliedschaft 60,00 €
3. Ab dem 01.01.2026 werden Familienmitgliedschaften wie folgt jährlich abgerechnet:
 - b. Familienmitgliedschaft 80,00 €

4. Trifft eine der Kriterien aus Absatz 1b nicht mehr zu, wird die Familienmitgliedschaft teilweise oder komplett aufgelöst und die Mitglieder werden automatisch in Einzelmitgliedschaften überführt.
 - a. Bei Familien mit **einem** minderjährigen Kind wird die Familienmitgliedschaft für alle Mitglieder aufgelöst und die Mitglieder werden automatisch in Einzelmitgliedschaften überführt, wenn das Kind volljährig wird. Bei Alleinerziehenden **mit zwei** Kindern wird nach dem gleichen Prinzip verfahren.
 - b. Bei Familien mit **mehr als einem** minderjährigen Kind bleibt die Familienmitgliedschaft bestehen, wenn nur eines der Kinder volljährig wird. Das volljährig gewordene Mitglied wird dann automatisch in eine Einzelmitgliedschaft überführt. Bei Alleinerziehenden mit **mehr als zwei** Kindern wird nach dem gleichen Prinzip verfahren.
5. Mitglieder bzw. Familien werden über die Umstellung von Familienmitgliedschaft auf Einzelmitgliedschaft im Vorjahr der Umstellung über die Änderungen informiert.

§ 6 Körperschaften

1. Vereine, Schulen oder Firmen die Mitglied in der DLRG werden, nennt die DLRG Körperschaften. Alle Mitglieder der Körperschaft sind satzungsgemäß ebenfalls Mitglied in der DLRG.
2. Für Körperschaften werden bis zum 31.12.2025 folgende Mitgliedsbeiträge jährlich abgerechnet:

a. Vereine	180,00 €
b. Schulen	180,00 €
c. Firmen	180,00 €
3. Für Körperschaften werden ab dem 01.01.2026 folgende Mitgliedsbeiträge jährlich abgerechnet:

a. Vereine	200,00 €
b. Schulen	200,00 €
c. Firmen	200,00 €
4. Mitglieder einer Körperschaft dürfen eingeschränkt am Angebot der Ortsgruppe teilnehmen. Das Angebot beschränkt sich auf die in §9 genannten einmaligen Lehrgänge und Kurse.
5. Anträge zur Mitgliedschaft müssen schriftlich an den Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme einer Körperschaft entscheidet im Vorfeld der Vorstand.

III. GEBÜHREN

§ 7 Ausbildungsgebühren

1. Die Ausbildungsgebühr wird einmal jährlich zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben. Mitglieder, die diese Ausbildungsgebühr entrichtet haben, können am kompletten Kursangebot der Schwimm- und Rettungsschwimmbildung in der DLRG Ortsgruppe Angerland e.V. teilnehmen, sofern ein Platz frei ist und die Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Die Ausbildungsgebühr deckt unter anderem die Kosten für:
 - a. Materialbeschaffungen
 - b. Aus- und Fortbildung der Helfer
 - c. Kosten für die Schwimmbadnutzung
 - d. Aufwandsentschädigungen wie unter § 9 Gutschriften beschrieben
3. Die Ausbildungsgebühr beträgt 15,00 € jährlich. Mit der Zahlung wird ein Mitglied zu einem aktiven Mitglied.
4. Ein aktives Mitglied kann am Ausbildungsangebot teilnehmen und entrichtet den Mitgliedsbeitrag und die Ausbildungsgebühr. Ein passives Mitglied entrichtet ausschließlich den Mitgliedsbeitrag und kann nicht am Ausbildungsangebot teilnehmen. Eine Umstellung auf eine passive Mitgliedschaft und damit der Entfall der Ausbildungsgebühr erfolgt nicht automatisch. Sie muss durch das Mitglied bekannt gegeben werden.
5. Die Ausbildungsgebühr wird immer komplett für ein Kalenderjahr entrichtet. Sie kann nur in berechtigten Fällen anteilig berechnet, ganz oder teilweise zurückerstattet werden. Weitere Regelungen hierzu unter § 14 dieser Gebührenordnung.
6. Die Höhe der Ausbildungsgebühr wird durch den Vorstand festgelegt. Bei einer Änderung der Ausbildungsgebühr sind die Mitglieder / Teilnehmer dementsprechend zu informieren.
7. Aktive Helfer der Ortsgruppe können das Kursangebot der Ausbildung auch kostenlos nutzen. Hierrüber entscheidet die Ausbildungsleitung. Als Richtwert dienen hier 15 Helferstunden im Jahr am Beckenrand.

§ 8 Teilnehmerbeiträge

1. Polizeibeamte, Lehrer oder alle anderen Personen, die unter anderem für die Ausbildung und/oder im Beruf eine Rettungsfähigkeit nachweisen müssen, können für eine einmalige Gebühr einen Kurs belegen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem ausgewählten Schwimmkurs:

a. Rettungsfähigkeit	(einmalig)	60,00 €
b. Rettungsschwimmabzeichen Bronze	(einmalig)	40,00 €
c. Rettungsschwimmabzeichen Silber	(einmalig)	50,00 €
d. Rettungsschwimmabzeichen Gold	(einmalig)	60,00 €
2. Für den einmaligen Erwerb von Schwimmabzeichen für Personen, die nicht Mitglied sind und keine Ausbildungsgebühr entrichtet haben, wurden folgende Gebühren festgelegt:

a. Seepferdchen (Frühschwimmer)	(einmalig)	35,00 €
b. Schwimmabzeichen Bronze	(einmalig)	35,00 €
c. Schwimmabzeichen Silber	(einmalig)	35,00 €
d. Schwimmabzeichen Gold	(einmalig)	35,00 €
3. Die unter Absatz 2 aufgeführten Schwimmabzeichen dürfen in der Regel nur von Erwachsenen in Anspruch genommen werden, die gerne Schwimmen lernen wollen. Kinder und Jugendliche können die Schwimmabzeichen nur in Kombination mit einer Mitgliedschaft erwerben. Über Ausnahmen entscheidet die Ausbildungsleitung.
4. Die Gebühren aus Abs. 1 und 2 beinhalten die Anmeldung, Mitgliedschaft, Kündigung und Ausbildungsgebühr für einen einmaligen Kurs.
5. Unabhängig davon, ob es sich um Erst- oder Wiederholungsprüfungen handelt, wird nach den Teilnehmerbeiträgen aus Abs. 1 (b-d) abgerechnet.
6. Bei Nichtbestehen der Prüfung oder durch Abbruch des einmaligen Kurses aus Abs. 1 und 2 wird der Teilnehmerbeitrag nicht zurückerstattet.
7. Mitglieder aus Körperschaften haben die Möglichkeit am folgenden Angebot teilzunehmen. Die Gebühren sind für jeden Kurs erneut zu entrichten:

a. Rettungsfähigkeit	(einmalig)	15,00 €
b. Rettungsschwimmabzeichen Bronze	(einmalig)	15,00 €
c. Rettungsschwimmabzeichen Silber	(einmalig)	15,00 €
d. Rettungsschwimmabzeichen Gold	(einmalig)	15,00 €
8. Eigenständige / individuelle Kurse für Gruppen (Körperschaften) sind im Vorfeld von der Ausbildungsleitung zu genehmigen.

§ 9 Kurse / Lehrgänge

1. Die Gebühren für Erste-Hilfe-Kurse lehnen sich an die Preise an, die von der Berufsgenossenschaft übernommen werden. Hierzu fallen für Nichtmitglieder folgende Gebühren an:

- | | |
|---|---------|
| a. Erste-Hilfe-Kurs (9 UE á 45 min.) | 40,00 € |
| b. Erste Hilfe am Kind (9 UE á 45 min.) | 40,00 € |

(UE = Unterrichtseinheit)

2. Für Mitglieder betragen die Gebühren für Erste-Hilfe-Kurse (Mitglieder aus Körperschaften sind eingeschlossen):

- | | |
|---|---------|
| a. Erste-Hilfe-Kurs (9 UE á 45 min.) | 15,00 € |
| b. Erste Hilfe am Kind (9 UE á 45 min.) | 15,00 € |

(UE = Unterrichtseinheit)

3. Für Helfer, die aktiv in der Ortsgruppe mitwirken, können die Gebühren für den Erste-Hilfe-Kurs entfallen. Hierüber entscheidet die Ausbildungsleitung.
4. Im Rahmen der Aquafitness finden Kurse statt. Die Kursgebühren belaufen sich auf 30,00 Euro pro Halbjahr. Das erste Halbjahr endet mit dem Start der Sommerferien in NRW. Das zweite Halbjahr endet mit dem Kalenderjahr.
5. Die Kursgebühr muss komplett entrichtet werden. Eine anteilige Rückzahlung ist nicht möglich. Eine Teilnahme an den Kursen ist nur mit Mitgliedschaft möglich. Eine Anmeldung muss zu jedem Kurs neu erfolgen.

§ 10 Veranstaltungen

1. Für diverse weitere Veranstaltungen können unterschiedliche Gebühren anfallen. Diese werden in dieser Gebührenordnung nicht im Einzelnen aufgeführt.
2. Gebühren für Mitglieder anderer oder höherer Gliederungen sowie für Nichtmitglieder können ggf. höher ausfallen.
3. Für eine Veranstaltung kann auch eine Sicherheitskaution gefordert werden. Diese kann während oder nach der Veranstaltung zurückerstattet oder einbehalten werden.
4. Als gemeinnützige Organisation werden die Gebühren kostendeckend kalkuliert, sodass kein Gewinn durch die Ortsgruppe dadurch entsteht.

§ 11 Gutschriften / Entschädigungen

1. Im Ressort Ausbildung wird für jede geleistete Übungsstunde als Helfer am Beckenrand eine Aufwandsentschädigung entrichtet.
 - a. Die Aufwandsentschädigung pro Übungsstunde und Helfer beträgt 1,00 €.
 - b. Die geleisteten Stunden werden in der Ortsgruppentagung verkündet und an die Helferschaft ausgeteilt.
 - c. Der Helfer kann entscheiden, ob er die Helferstunden ausgezahlt bekommt, oder dem Verein spenden möchte. Hierfür kann eine Spendenquittung ausgestellt werden.
2. Übungsleiter / Lehrscheininhaber, die in den Diensten der Ausbildung stehen, bekommen jährlich eine Übungsleiterpauschale.
 - a. Die Höhe der Übungsleiterpauschale richtet sich nach den Förderungen durch den Landessportbund (LSB)
 - b. Die Förderungen werden durch die Anzahl der aktiven Übungsleiter / Lehrscheininhaber geteilt und ausgezahlt.
3. Im Ressort Einsatz kann im Rahmen der Absicherung von Veranstaltungen oder des Wasserrettungsdienstes eine Aufwandsentschädigung entrichtet werden.
 - a. Die Aufwandsentschädigung im Rahmen des Wachdienstes bei den „Ratinger Bädern“ beträgt 8,00 € je Stunde. Die Abrechnung erfolgt im Halbstundentakt.
 - b. Über eine Aufwandsentschädigung bei weiteren Veranstaltungen entscheidet der Vorstand im Bedarfsfall.
 - c. Die geleisteten Stunden werden in einem geeigneten EDV-System nachgehalten und spätestens zum Ende des Geschäftsjahres ausgezahlt.
 - d. Der Helfer kann entscheiden, ob er die Helferstunden ausgezahlt bekommt, oder dem Verein spenden möchte. Hierfür kann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.
4. Für die Vorstandsarbeit wird allen Mitgliedern (Vorstand, Beauftragte) eine pauschale Aufwandserstattung von 15,00 € je Monat gewährt. Diese Pauschale umfasst die Kosten für Büromaterial, Computer, Telefon, Internet und Strom, sofern diese tatsächlich in gleichem oder höherem Umfang entstanden sind. Die Auszahlung kann auch in Form einer Spendenbescheinigung erfolgen, wenn das Vorstandmitglied mittels folgender Erklärung auf die Auszahlung verzichtet: *„Verzichtserklärung: Ich verzichte auf die Auszahlung der Kosten und bitte um Ausstellung einer entsprechenden Spendenbescheinigung.“*

Die Regelung gilt auch für den gewählten Jugendvorstand.

IV. SONSTIGES

§ 12 Wechsel aus einer anderen Gliederung

1. Als Mitglied in einer Ortsgruppe oder einem Ortsverein der DLRG erwirbt man zeitgleich die Mitgliedschaft für die komplette DLRG. Dazu zählt auch die Angehörigkeit an der Bezirks-, Landesverbands- und Bundesebene.
2. Mitglieder, die aus einer anderen Gliederung in die DLRG Ortsgruppe Angerland e.V. wechseln und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr dort entrichtet haben, müssen diesen nicht ein zweites Mal entrichten.

Damit der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr erlassen wird, muss das Mitglied hierfür eine Bestätigung der vorherigen Gliederung vorlegen.

3. Eine Rückerstattung der Differenz von einem eventuell höheren Mitgliedsbeitrag aus der vorherigen Gliederung ist nicht möglich. Bei niedrigeren Mitgliedsbeiträgen muss für das bereits berechnete Kalenderjahr keine Nachzahlung erfolgen.
4. Es entfallen die einmaligen Anmeldegebühren gemäß § 3 Abs. 4 dieser Gebührenordnung.
5. Andere Gebühren, wie beispielsweise die Ausbildungsgebühr, werden bei Nutzung des entsprechenden Angebotes erhoben.

§ 13 Jugend

1. Die DLRG-Jugend ist ein großer Bestandteil des Vereins und muss sich ebenfalls an diese Gebührenordnung halten.
2. Mitglied in der DLRG-Jugend gemäß Jugendsatzung sind Mitglieder der DLRG, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auch ältere gewählte Jugendvorstandsmitglieder gehören der DLRG-Jugend an.
3. Der Jugendvorstand und damit verbunden die Jugendabteilung verwaltet ihr jährliches Budget selbstständig. Dieses wird jährlich durch die Ortsgruppentagung beschlossen.
4. Die Jugend plant ihre Veranstaltungen selbstständig. Gebühren für Veranstaltungen werden wie in § 9 beschrieben vom Jugendvorstand festgelegt.

§ 14 Fahrt- und Reisekosten

1. Dieser Paragraph regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen im Rahmen der DLRG Ortsgruppe Angerland e.V.. Sie gilt für alle Dienstreisen, die im Interesse und im Auftrag der Gliederung durchgeführt werden.
2. Damit Reisekosten im Auftrag der Ortsgruppe geltend gemacht werden können, müssen die Fahrten zuvor auf einem Reisekostenformular genehmigt werden. Die Reisekosten werden nach den folgenden Bestimmungen erstattet:
 - a. Die Ressortleitungen (gegebenenfalls die Stellvertretungen) geben die Reisekosten in ihrem Ressort frei. Fahrt- und Reisekosten von Ressortleitungen sind durch den Vorsitz zu genehmigen. Bei nicht eindeutig zuzuordnen Kosten sowie bei Kosten des direkten Vorstandes entscheidet der Vorsitz. Der Vorsitz oder der Vorstand kann eine Entscheidung jederzeit an sich ziehen.
 - b. Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden grundsätzlich nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet.
 - c. Für Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 30 Cent, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke.
 - d. Fahrgemeinschaften werden empfohlen. Die Wegstreckenentschädigung erhöht sich um 2 Cent für jede weitere mitgenommene, reisekostenberechtigte Person. Die Fahrtkosten werden in Summe mit höchstens 120,00 Euro je Tag erstattet.
 - e. Übernachtungskosten werden nur nach vorheriger Genehmigung durch das zuständige Vorstandsmitglied erstattet.
 - f. Zur Erledigung der Dienstreise entstandene notwendige Auslagen werden als Nebenkosten erstattet.
3. Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer vollständigen und ordnungsgemäß ausgefüllten Reisekostenabrechnung unter Beifügung aller notwendigen Originalbelege erstattet. Erstattungen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.
4. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht bis zum Jahresende nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch eingereicht wird.
5. Es besteht die Möglichkeit zum Verzicht auf die Auszahlung, in diesem Fall wird der anspruchsberechtigten Person am Jahresende eine Spendenbescheinigung über den erstattungsfähigen Aufwand ausgestellt.

§ 15 Sonderregelungen

1. Eine Erstattung von Gebühren liegt immer im Ermessen des Vorstandes. Hierbei ist sowohl das finanzielle Wohl der Ortsgruppe sowie die Härte des Einzelfalls zu berücksichtigen. Im Zweifel soll zum Wohl der Mitglieder entschieden werden.
2. Kann der Ausbildungsbetrieb nicht ordnungsgemäß stattfinden, kann die Ausbildungsgebühr anteilig berechnet werden, zurückgezahlt werden oder sogar entfallen. Folgende Kriterien können für die Entscheidung maßgeblich sein:
 - a. Der Ausbildungsbetrieb kann aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden.
 - b. Der Ausbildungsbetrieb kann aufgrund fehlenden Personals nicht aufrecht gehalten werden.
 - c. Aufgrund der Teilnehmerzahlen ist eine Ausbildung / eine Veranstaltung nicht sinnvoll.
2. Über eine Sonderregelung der Gebühren wie unter Absatz 2 entscheidet der Vorstand in einem Vorstandbeschluss.
3. Die Regelungen aus Absatz 2 gelten auch für Veranstaltungen der DLRG OG Angerland e.V. und der Jugendabteilung außerhalb des Schwimmbetriebes.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung ist mit den darin aufgeführten Gebühren und Informationen am 02.07.2025 vom Ortsgruppenvorstand der DLRG Ortsgruppe Angerland e.V. verabschiedet worden.
2. Die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge wurde zuletzt am 06.04.2025 von der Ortsgruppentagung beschlossen und werden erstmalig zum 01.01.2026 erhoben.